

Vergleich der alten und neuen Satzung über die außerschulische Nutzung der Schulhöfe städtischer Schulen

Aktuelle Version	Neu:	Begründung
<p>Die Schulhöfe der städtischen Schulen stehen Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 16 Jahren außerhalb des Schulbetriebes zum Spielen zur Verfügung, und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ an Schultagen montags bis freitags frühestens ab 14:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 21:00 Uhr, ○ in den Ferien montags bis freitags ab 9:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 21:00 Uhr, ○ an Samstagen von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr; wenn Samstage Schultage sind, von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr. <p>Ausgenommen sind die Sonntage und Feiertage.</p>	<p>Die Schulhöfe der städtischen Schulen stehen Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 16 Jahren außerhalb des Schulbetriebes zum Spielen zur Verfügung, und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ an Schultagen <u>nach Beendigung der schulischen Nutzung bis 20:00 Uhr,</u> ○ in den Ferien von 9:00 Uhr bis <u>20:00 Uhr,</u> ○ an Samstagen von 9:00 Uhr bis <u>20:00 Uhr;</u> wenn Samstage Schultage sind, von 14:00 Uhr bis <u>20:00 Uhr,</u> ○ <u>an Sonn- und Feiertagen von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr,</u> <p><u>Alle Regelungen gelten jedoch längstens bis zum Einbruch der Dunkelheit.</u></p> <p><u>Entfällt</u></p>	<p>Aufgrund unterschiedlicher Unterrichts- und OGS-Zeiten wird für Schultage kein einheitlicher Beginn zur Möglichkeit der Nutzung der Schulhöfe genannt.</p> <p>Anpassung der Nutzungsdauer an die von Spiel- und Ballspielplätzen.</p> <p>Dies ist der Hauptänderungsvorschlag, der dem Ratsantrag entspricht.</p>

<p>Soweit Jugendliche mit einem Alter von mehr als 16 Jahren das Spielen der Kinder und jüngeren Jugendlichen nicht beeinträchtigen oder stören, ist auch ihnen die Benutzung im genannten zeitlichen Rahmen gestattet.</p> <p>Insbesondere für sie gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.</p>	<p>Soweit Jugendliche <u>und junge Erwachsene</u> mit einem Alter von mehr als 16 Jahren das Spielen der Kinder und jüngeren Jugendlichen nicht beeinträchtigen oder stören, ist auch ihnen die Nutzung im genannten zeitlichen Rahmen gestattet.</p>	<p>Erweiterung des Personenkreises</p> <p>Siehe nächsten Punkt</p>
<p>Die Mittagsruhezeit von 13.00 - 15.00 Uhr ist zu beachten.</p>	<p><u>Es gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme untereinander und auch gegenüber der Nachbarschaft, insbesondere in der Mittagszeit.</u></p>	<p>In Münster gibt es keine allgemeine Regelung zur Mittagsruhe.</p>
	<p><u>Kinder und Jugendlichen dürfen die Spielgeräte nicht zu anderen Zwecken als dem regelgerechten Spielen gebrauchen, nicht mutwillig beschädigen und nicht über den üblichen Umfang hinaus verschmutzen, dazu gehören u. a. das Wegwerfen/ Zurücklassen von Zigarettenkippen, Papiertaschentüchern, Kaugummis, Verpackungen usw.</u></p>	<p>Es soll auf die Verantwortung hingewiesen werden, pfleglich mit den Dingen umzugehen.</p>
<p>Der Schulhof darf zum Erlernen des Fahrradfahrens genutzt werden.</p>		<p>unverändert</p>
<p>Das Mitbringen von Hunden - ausgenommen Blindenhunde - und anderen Tieren (auch wenn sie an der Leine gehalten werden) ist nicht erlaubt.</p>	<p>Das Mitbringen von Hunden - ausgenommen <u>Assistenzhunden</u> - und anderen Tieren (auch wenn sie an der Leine gehalten werden) ist nicht erlaubt.</p>	<p>Ausweitung allgemein auf Assistenzhunde</p>
<p>Mitnahme und Genuss alkoholischer Getränke sind nicht gestattet.</p>	<p>Die Mitnahme <u>von Glasflaschen</u> und der Genuss alkoholischer Getränke sind nicht <u>erlaubt</u>.</p>	<p>Glasflaschen bringen die Gefahr von Glasbruch mit sich und damit ein erhöhtes Verletzungspotenzial für die Kinder.</p>

	<u>Das Rauchen ist nicht erlaubt.</u>	Das Rauchen auf öffentlichen Spielplätzen ist seit 2008 verboten.
Schulleitung, Hausmeister oder städtische Beauftragte sind berechtigt, im Rahmen des Hausrechts Maßnahmen zu ergreifen sowie Anordnungen gegenüber den Nutzern der Schulhöfe zu treffen und ggfls. Personen vom Schulgelände zu verweisen, sollte dies die Sicherheit und Ordnung auf dem Schulgelände erfordern.	Schulleitung, HausmeisterInnen oder städtische Beauftragte sind berechtigt, im Rahmen des Hausrechts Maßnahmen zu ergreifen sowie Anordnungen gegenüber den Nutzenden der Schulhöfe zu treffen und ggfls. Personen vom Schulgelände zu verweisen, sollte dies die Sicherheit und Ordnung auf dem Schulgelände erfordern.	Anpassung an die Genderregelungen.
Die Bereitstellung der Schulhöfe zum Spielen gemäß Ziff. 1 begründet keine Aufsichtspflicht für Schule und Schulträger.		unverändert
Die Benutzung der Schulhöfe gemäß Ziff. 1 erfolgt auf eigene Gefahr.	Die Nutzung der Schulhöfe erfolgt auf eigene Gefahr.	Entfall des alleinigen Bezugs auf Ziffer 1
In begründeten Einzelfällen, wie z.B. Baumaßnahmen auf Schulgrundstücken, Nutzung der Schulhöfe für genehmigte Veranstaltungen, Einrichtungen oder zum Parken an den 4 Adventssamstagen, ist der jeweilige Schulhof für die Dauer der Maßnahme / Veranstaltung nicht zum Spielen freigegeben.	In begründeten Einzelfällen, wie z.B. Baumaßnahmen auf Schulgrundstücken, Nutzung der Schulhöfe für genehmigte Veranstaltungen, ist der jeweilige Schulhof für die Dauer der Veranstaltung/Maßnahme nicht zum Spielen freigegeben.	Die Möglichkeit, die Schulhöfe an den 4 Adventssamstagen zum Parken freizugeben, ist nicht mehr umsetzbar, da die Ausstattung der Schulhöfe deutlich verbessert wurde, um in den Pausen mehr Spielmöglichkeiten zu bieten.
	<u>Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Ziffern 1, 4, 6, 7 und 8 können Bußgelder bis zu 150,00 Euro verhängt werden. Die entsprechende Höhe ist dem Bußgeldkatalog (Anlage 1) zu entnehmen.</u>	Mit dieser Regelung wird der Kommunale Ordnungsdienst in seiner Arbeit bei der Nachverfolgung von Zuwiderhandlung unterstützt. So kann die Durchsetzung der Satzung besser gewährleistet werden.